
Corona-Hygiene-Schutzkonzept für das Erniesenstadion

(Stand 10.06.2021)

Inhalt:

- 1.) Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs
- 2.) Regeln für den Zugang zum Vereinsgelände
- 3.) Infrastruktur
- 4.) Belegungsplan
- 5) Information
- 6) Verantwortlichkeiten
- 7) Dokumentation
- 8) Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten
- 9) Aktualisierung

1. Grundlagen für die Aufnahme des Sportbetriebs

- 1.1. Corona-Verordnung der Landesregierung BW in der jeweils aktuellen Fassung und - soweit erlassen - spezifische Verordnung der zuständigen Ministerien für den Sport
- 1.2. Bekanntmachung des Landkreises Tübingen und des Landkreises Zollernalb über die Inzidenz im Landkreis in der jeweils aktuellen Fassung
- 1.3. Regelungen der Stadtverwaltungen als Träger der Stadien

2. Regeln für den Zugang zum Erniesenstadion

- 2.1. Der Zugang zum Stadion ist weiterhin grundsätzlich verboten!
Ausgenommen sind ermächtigte Funktionsträger des TV Belsen, der LG Steinlach-Zollern und der Spvgg Mössingen, sowie vorab angemeldete Sporttreibende.
- 2.2. Voraussetzung ist die Einhaltung aller Hygieneregeln (Anlage 1) und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen während des gesamten Aufenthalts auf dem gesamten Gelände. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

- 2.3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- 2.4. Sport darf im Freien wieder uneingeschränkt ausgeübt werden:
 - keine Beschränkung der Teilnehmerzahl
 - keine Testpflicht
 - Beschränkung auf „Kontaktarm“ ist entfallen
- 2.5. Die Sporttreibenden betreten das Stadion erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen dieses auch wieder unmittelbar nach dem Trainingsende.
- 2.6. Für Gruppen werden Wartezonen mit Abstandsmarkierungen eingerichtet. Der verantwortliche Trainer holt die Sporttreibenden an dieser Wartezone ab. Vor Beginn des Trainings sind die Hände mit desinfizierender Seife zu reinigen.
- 2.7. Ebenfalls keinen Zugang haben Personen
 - 2.7.1. mit einer SARS-CoV-2 Infektion
 - 2.7.2. die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden
 - 2.7.3. mit Symptomen einer SARS-CoV-2 Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)

3. Infrastruktur

- 3.1. Duschen und Umkleiden sind geschlossen. Nach Möglichkeit erscheinen die Sporttreibenden in Trainingsbekleidung im Stadion.
- 3.2. Toiletten können im Stadion benutzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass sich jeweils nur eine Person in der Damen- bzw. Herrentoilette aufhält. Ist eine Toilette besetzt muss vor dem Gebäude mit ausreichend Abstand gewartet werden. In den Toiletten stehen zur Einhaltung der Hygieneregeln ausreichend desinfizierende Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- 3.3. Zusätzlich stehen im Außenbereich drei zusätzliche Handwaschgelegenheit mit fließend Wasser, Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung. (am Vereinsheim für Tennis und ggfls. weitere Sportarten, bei der braunen Hütte/Tribüne für die Leichtathletik und bei der grünen Hütte für den Fußball)
- 3.4. Im Bereich dieser Handwaschgelegenheit wird für Trainingsgruppen jeweils eine Wartezone mit Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 m eingerichtet und entsprechend gekennzeichnet.
- 3.5. Der Zugang zu den Wartebereichen für Leichtathletik und Tennis erfolgt über den Eingang am Vereinsheim, für den Wartebereich Fußball über den Eingang am Kunstrasen.
- 3.6. Die Toiletten und andere beanspruchte Oberflächen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

4. Belegungsplan

- 4.1. Die Nutzung des Stadions ist ausschließlich gemäß eines gemeinsamen Trainingsplans der drei Vereine erlaubt.
- 4.2. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- 4.3. Die Start- und Endzeiten der Trainingseinheiten werden so entzerrt, dass der Wartebereich exklusiv durch eine Gruppe belegt ist.

5. Verantwortlichkeiten

- 5.1. Die Vorstände der beteiligten Vereine:
 - 5.1.1. entscheiden jeweils, welche Trainingsangebote im Rahmen der durch den Belegungsplan vorgegebenen Möglichkeiten zugelassen werden, inklusive des jeweils Verantwortlichen/Trainers.
 - 5.1.2. informieren die Verantwortlichen/Trainer über dieses Schutzkonzept und die sportartspezifischen Schutzkonzepte
 - 5.1.3. sorgen für die Umsetzung und überwachen die Einhaltung dieser Schutzkonzepte durch die Verantwortlichen/Trainer
 - 5.1.4. verpflichten die Verantwortlichen/Trainer zur notwendigen Dokumentation gemäß Abschnitt 7. Diese Unterlagen sind von den beteiligten Vereinen aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 5.2. Die Verantwortlichen/Trainer haben sich zur Umsetzung und Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Maßnahmen, sowie sportartspezifischer Maßnahmen mit ihrer Unterschrift zu verpflichten.

6. Information

- 6.1. Die allgemeine Information der Vereinsmitglieder über dieses Schutzkonzept erfolgt durch die beteiligten Vereine in geeigneter Form (z.B. Homepage, Mailing, etc.).
- 6.2. Die Trainer/Übungsleiter/Verantwortlichen für den Trainingsbetrieb werden über dieses Schutzkonzept vom jeweiligen Vorstand der beteiligten Vereine informiert.
- 6.3. Die zielgruppenorientierte Information der Sporttreibenden erfolgt durch die Verantwortlichen/Trainer der einzelnen Sportgruppen.
- 6.4. Der TV Belsen sorgt für die notwendige Beschilderung des Sportgeländes.

7. Dokumentation

- 7.1. Der TV Belsen führt den übergeordneten Belegungsplan für das Stadion. Darin wird festgelegt, welcher Stadionbereich zu welchen Zeiten von

welchem Verein belegt ist. Dieser wird auf der Homepage des TV Belsen veröffentlicht. Die Nutzung der zugewiesenen Zeitfenster wird durch die jeweiligen Vereine organisiert.

7.2. Für jedes Training werden alle Teilnehmer*innen (incl. Trainer*innen) mit Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Vorname und Name in einer Liste dokumentiert. Darin ist auch die Symptomfreiheit der Teilnehmer durch den Verantwortlichen zu bestätigen. Soweit die Anschrift nicht bereits vorliegt wird diese und soweit vorhanden eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben.

7.3. Die Vereine sind verpflichtet, die Trainingslisten gemäß 7.2 aufzubewahren, bei Bedarf vorzulegen, und nach vier Wochen zu vernichten.

8. Ergänzende Regelungen für einzelne Sportarten

Für jede zugelassene Sportart werden basierend auf den Schutzkonzepten der einzelnen Landesverbände ergänzende Schutzkonzepte, insbesondere hinsichtlich Trainingsform, Trainingsinhalt und Trainingsorganisation erstellt und durch die Verantwortlichen/Trainer umgesetzt. Soweit erforderlich werden für Veranstaltungen oder den Wettkampfbetrieb ebenfalls ergänzende Schutzkonzepte erstellt.

9. Aktualisierung

Dieses Schutzkonzept wird aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Entwicklungen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei Bedarf aktualisiert und mit den weiteren Beteiligten abgestimmt.

Mössingen, den 10.06.2021

Anlage 1: Hygieneregeln

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



**Mindestens
1,5 m Abstand
zu anderen halten!**



**Hände regelmäßig und gründlich
mit Seife und Wasser für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.**



**In die Armbeuge oder
Taschentuch husten und
niesen, nicht in die Hand.**



**Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.**



Nicht die Hand geben.



**Besprechungen von Angesicht
zu Angesicht vermeiden.
Stattdessen Telefon und
Videokonferenzen nutzen.**



**Zum Schutz vor Infektionen
Bus und Bahn meiden.
Stattdessen Fahrrad und
Auto nutzen.**



**Bei Husten und Fieber
zuhause bleiben.**



**Im Verdachtsfall nur nach
vorheriger telefonischer
Anmeldung zum Arzt.**



**Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.**



**Kontaminierte Kontaktflächen
im Betrieb (z. B. Toiletten,
Arbeitsplatz) gründlich
reinigen, ggf. desinfizieren.**